



Natura 2000

Schlosskirche in Schleiden

DE-5404-304

Maßnahmen-Kurzkonzept

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Kreis Euskirchen
Untere Naturschutzbehörde
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Ansprechpartner Untere Naturschutzbehörde:

Rita Budde

Bearbeiter:

Dr. Ingo Hetzel, Dr. Kristin Gilhaus,
Tobias Fröhlich
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Datum:

04.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzcharakteristik DE-5404-304, Schlosskirche in Schleiden	2
2	Organisatorische Fragen	3
3	Bestand	4
3.1	Lebensräume und Arten	4
3.1.1	Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie	4
3.1.2	Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie	4
3.2	Durchgeführte Maßnahmen, Beeinträchtigungen, Handlungsbedarf	5
3.2.1	Durchgeführte Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und Entwicklungstrends	5
3.2.2	Beeinträchtigungen, Gefährdungen / Konflikte, Defizite, Handlungsbedarf	5
4	Bewertung und Ziele	6
4.1	Bedeutung und Kohärenz des Gebietes im Netz NATURA 2000 Biotopverbund	6
4.2	Verfügbarkeit von Flächen für die Durchführung von Maßnahmen	6
4.3	Entwicklungspotenziale und Entwicklungsziele	6
5	Maßnahmen	7
5.1	Generelle Bewirtschaftungs- und Pflegegrundsätze, Maßnahmen- schwerpunkte und flächenübergreifende Maßnahmen	7
5.2	Maßnahmen für Natura 2000-Arten	7
6	Anhänge	9

1 Kurzcharakteristik DE-5404-304, Schlosskirche in Schleiden

Fläche (ha):	0,08 ha
Ort(e):	Schleiden
Kreis(e):	Euskirchen
Kurzcharakterisierung:	Schlosskirche in Schleiden mit Wochenstube des Großen Mausohrs. In der Umgebung befinden sich ausgedehnte Waldgebiete. Landesweit bedeutsames, traditionelles Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs (seit 1988 bekannt) und eines der letzten Mausohrquartiere im Rheinland.

2 Organisatorische Fragen

Eigentümer der Schlosskirche ist die katholische Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus in Schleiden. Zwischen der Kirchengemeinde und dem Land NRW wurde am 12.11.2015 eine vertragliche Regelung zur Sicherung des Fledermauswochenstubenquartiers in der Schlosskirche Schleiden vereinbart (vgl. vertragliche Vereinbarung in Anhang 1).

In der vertraglichen Vereinbarung werden Schutzziele und Regelungen zur dauerhaften Erhaltung und Sicherung des als Wochenstubenquartier genutzten Fledermausteillebensraumes definiert, die dem umfassenden Schutz der dort vorhandenen Population des Großen Mausohres dienen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Zugänglichkeit, der Großräumigkeit, der zur Verfügung stehenden Hangplätze und der mikroklimatischen Verhältnisse.

Eine Verschlechterung der ökonomischen und sozialen Bedingungen für die betroffenen Eigentümer ist dadurch auszuschließen, dass die bestehenden, rechtmäßig ausgeübten Nutzungen beibehalten werden können und zusätzliche finanzielle Belastungen nicht vorgesehen sind.

3 Bestand

3.1 Lebensräume und Arten

3.1.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet kommen keine Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie vor.

3.1.2 Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie

Artname	Häufigkeit	Status	EHZ	RL NRW	FFH-RL
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	70 Ind.	nichtziehend	B	2	FFH-Anh. II, IV

EHZ = Erhaltungszustand; A = hervorragend / B = gut / C = mittel bis schlecht
RL = Rote Liste-Status Nordrhein-Westfalen

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist die einzige im Gebiet vorkommende Art nach Anh. II der FFH-Richtlinie.

Die Schlosskirche Schleiden wurde in den Jahren 2013 und 2015 auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Am 05.06.2013 erfolgte der Nachweis von 10-15 Individuen des Großen Mausohrs, am 16.06.2015 wurden 50-60 Exemplare der Art nachgewiesen. Weitere Fledermausarten wurden nicht festgestellt. Die Untersuchungen erfolgten durch Herrn Markus Thies im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen. Gemäß Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet mit Stand 2016 (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s5404-304.pdf>) sind für das Gebiet 70 Individuen des Großen Mausohrs gelistet (s. Tabelle oben).

Bei Ausflugszählungen durch Herrn Markus Thies aus dem Jahr 2012 wurden zudem zwei Individuen des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) festgestellt. Aufgrund des einmaligen Nachweises und dem Fehlen im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet wird die Art im Folgenden nicht weiter betrachtet.

3.2 Durchgeführte Maßnahmen, Beeinträchtigungen, Handlungsbedarf

3.2.1 Durchgeführte Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und Entwicklungstrends

Als Maßnahme zur dauerhaften Erhaltung und Sicherung des als Wochenstubenquartier genutzten Fledermausteillebensraumes in der Schlosskirche Schleiden wurde am 15.11.2015 die vertragliche Vereinbarung zwischen der katholische Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus in Schleiden und dem Land NRW getroffen (vgl. Kap. 2 und Anhang 1). Bestehende, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen im Gebäude (wie z.B. das Läuten oder die regelmäßige Wartung der Glocken) und in seiner Umgebung genießen Bestandsschutz.

3.2.2 Beeinträchtigungen, Gefährdungen / Konflikte, Defizite, Handlungsbedarf

Im FFH-Gebiet sind keine Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs bekannt.

Gemäß Steckbrief des LANUV (<http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/schutzziele/6521>) können folgende Gefährdungen zur Beeinträchtigung der Art im FFH-Gebiet möglich:

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Hangplätzen, Spalten, Hohlräumen; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen
- Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben
- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z.B. Nadelwälder), großflächige Kahlhiebe (>0,3 ha), Entfernen von starkem Alt- und Totholz)
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (u.a. Pflanzenschutzmittel)
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen)
- Tierverluste durch Kollision an Straßen
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

4 Bewertung und Ziele

4.1 Bedeutung und Kohärenz des Gebietes im Netz NATURA 2000 Biotopverbund

Es handelt sich um ein landesweit bedeutsames Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs und eines der letzten regelmäßig belegten Mausohrwochenstubenquartiere im Rheinland.

4.2 Verfügbarkeit von Flächen für die Durchführung von Maßnahmen

Das Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs befindet sich im Bereich des Dachbodens des Kirchenschiffs und im Obergeschoss des Turms der Schlosskirche Schleiden. Für diesen Bereich ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der katholische Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus in Schleiden und dem Land NRW getroffen worden (vgl. Kap. 2 und Anhang 1). Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt des Wochenstubenquartiers mit Unterstützung des Landes NRW durchgeführt werden.

4.3 Entwicklungspotenziale und Entwicklungsziele

Im Gebietsdokument für das FFH-Gebiet (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-5404-304.pdf>) sind folgende Erhaltungsziele angegeben:

- Gebäudequartier: Erhaltung von störungsfreien Gebäudequartieren

Vorrangiges Erhaltungsziel ist daher, die Erhaltung des störungsarmen Quartiers und seiner Requisiten (Großräumigkeit, Hangplätze, mikroklimatische Verhältnisse) sowie deren Zugänglichkeit im Bereich der Schlosskirche Schleiden.

Gemäß vertraglicher Regelung ist auch eine evtl. erforderliche Optimierung des Quartiers verankert (vgl. Kap. 2 und Anhang 1).

5 Maßnahmen

5.1 Generelle Bewirtschaftungs- und Pflegegrundsätze, Maßnahmen-schwerpunkte und flächenübergreifende Maßnahmen

Im Gebietsdokument für das FFH-Gebiet (<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-5404-304.pdf>) sind folgende Erhaltungsmaßnahmen angegeben:

- Belassen von Einflugmöglichkeiten, Spalten, Hohlräumen
- Öffnen von Dachböden
- Anbringen von Fledermausbrettern etc.
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v.a. Mai bis August)
- Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März

Gemäß vertraglicher Regelung (vgl. Anhang 1) werden die Erhaltungsmaßnahmen wie folgt ergänzt:

- Erhaltung der Zugänglichkeit des Quartiers durch Offenhalten/Belassen und Nichtbeleuchten der Einflugmöglichkeiten, Spalten und Hohlräumen sowie der davorliegenden Flugwege,
- keine Anwendung von giftigen Holzschutzmitteln im Quartier oder Anbringen von chemisch behandeltem Holz (ausschließlich Verwendung von unschädlichen Materialien bei der Sanierung des Quartiers),
- Schutz vor baulichen Änderungen, welche die Wochenstubeneignung nachhaltig verändern können,
- Information, Sensibilisierung und Beratung der Gebäudeeigentümer.

5.2 Maßnahmen für Natura 2000-Arten

Ziel-Art	Maßnahmen-Schlüsselbegriff
Großes Mausohr <i>Myotis</i>	11.8 Fledermaus-Quartier sichern
	11.9 Fledermaus-Zugang ermöglichen, sichern

Pflichten der katholische Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus gem. vertraglicher Regelung (vgl. Anhang 1)

Die katholische Kirchengemeinde hat bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen die natur- und artenschutzrechtlichen Belange des Fledermausschutzes zu beachten und ist daher verpflichtet, Maßnahmen an bzw. in der Kirche oder auf dem zur Kirche gehörenden Grundstück - wie z. B. Nutzungsänderungen sowie Umbau- und Sanierungsmaßnahmen - einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Dies sollte aufgrund möglicher artenschutzrechtlicher Bauzeitenbeschränkungen rechtzeitig, d.h. 1 Jahr vor Baubeginn geschehen, sofern kein dringlicher Fall, etwa aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, vorliegt.

Die Kirchengemeinde stellt sicher, dass das Betreten des Fledermausquartiers in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. eines jeden Jahres unterbleibt. Sie duldet die von der UNB genehmigten, und hiervon ausgenommenen Begehungen durch autorisierte Fachleute zum Zwecke der Forschung und des Artenschutzes oder Begehungen zur Gefahrenabwehr und zur Wartung der Glocken. Sie wird darüber hinaus über die im Rahmen der Überwachungs- und Berichtspflicht notwendigen Ortsbegehungen und Erhebungen unterrichtet.

Die Kirchengemeinde sichert nach Abschluss der Begehung den Bereich des Wochenstubenquartiers wieder ordnungsgemäß gegen unautorisiertes Betreten. Besonderheiten und Veränderungen, die bei Begehungen bemerkt werden, sind der UNB zu melden. Gleiches gilt für die Stadt Schleiden, wenn sie im unmittelbaren Umfeld der Kirche Maßnahmen (wie z.B. das Anstrahlen der Kirche oder bauliche Maßnahmen) plant, die negative Einflüsse auf die Nutzung der Kirche als Wochenstubenquartier haben können.

Leistungen / Zuständigkeiten des Landes gem. vertraglicher Regelung (vgl. Anhang 1)

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, nach Lage der Haushaltsmittel auf Antrag die anfallenden „fledermausspezifischen“ Erhaltungs- und Sanierungskosten im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien zu bezuschussen. Hierzu kann die KGS für zusätzliche aus Gründen des Artenschutzes notwendige Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder erhöhte Materialkosten eine finanzielle Förderung beim Land Nordrhein-Westfalen beantragen.

Auf Antrag eines Vereinbarungspartners oder des LANUV findet einmal jährlich - ggf. unter Einbeziehung der Fachleute für Fledermausschutz – eine Besprechung statt.

Rolle des Kreises als untere Naturschutzbehörde gem. vertraglicher Regelung (vgl. Anhang 1)

Der Kreis Euskirchen als Untere Naturschutzbehörde unterstützt die Eigentümerin bei der Sicherung und Instandhaltung des Fledermausquartiers, soweit Maßnahmen für den Artenschutz betroffen sind, wie z. B. bei der Auswahl fledermausgerechter Baustoffe.

Sofern die Eigentümerin bei einer Gefährdung des Quartiers oder der Tiere nicht selbst - nach Absprache mit der UNB - im Sinne des Artenschutzes tätig wird, kann der Kreis Euskirchen als zuständige Ordnungsbehörde Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durchführen lassen.

6 Anhänge

Folgende Anhänge sind dem Erläuterungsbericht beigefügt:

1. Vertragliche Vereinbarung zur Sicherung des Fledermauswochenstubenquartiers "Schlosskirche Schleiden"